

Beitragsordnung des Norder Tennis-Club BLAU-GELB e.V.

(i.d. Fassung von April 2003)

| | Mitgliedsgruppen: | Jahresbeitrag: |
|----|---|-----------------------|
| 1. | Aktive Einzelmitglieder | 220,00 EUR |
| 2. | Ehepaare | 360,00 EUR |
| 3. | Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (maßgebend ist das Alter am 1. Jan. des jeweiligen Jahres) | 80,00 EUR |
| 4. | Kinder im Alter bis zu 6 Jahren | 50,00 EUR |
| 5. | Auszubildende über 18 Jahre | 115,00 EUR |
| 6. | Schüler über 21 Jahre | 80,00 EUR |
| 7. | Ruhende Mitglieder *) | 30,00 EUR |
| 8. | Fördernde Mitglieder **) | 30,00 EUR |

*) Ruhende Mitglieder sind ehemalige Aktive, die ihren ständigen Aufenthalt nicht mehr im Altkreis Norden haben. Sie haben das Recht, an fünf Tagen im Jahr auf der Anlage zu spielen. Bei mehr als fünfmaliger Benutzung der Plätze ist der Beitrag der Gruppe 3 zu entrichten.

***) Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf Benutzung der Plätze!

Der Jahresbeitrag für das dritte und etwaige weitere Kinder beträgt 50,00 EUR (falls das 3. bzw. die folgenden Kinder passiv sind, wird der normale Beitrag erhoben). Jeder Jugendliche, der im Sommer am Jugendtraining teilnimmt, hat jährlich pauschal 80,00 EUR zu zahlen. Der Beitrag für das Wintertraining richtet sich nach den jeweils anfallenden Kosten und wird rechtzeitig durch den Jugendtrainer mitgeteilt.

Allgemeine Bedingungen:

1. Der Jahresbeitrag wird im 1. Quartal eines jeden Jahres fällig.
2. Der Jahresbeitrag ermäßigt sich auf 50 %, wenn die Aufnahme nach dem 15. Juli erfolgt.
3. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt im Lastschriftinzugsverfahren
4. Der Austritt bzw. die Änderung der Mitgliedsgruppe ist nur am Ende des Kalenderjahres - nach vorheriger schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat - möglich.
5. Bei Neumitgliedern ist der Gesamtbeitrag 14 Tage nach Aufnahmebestätigung fällig. Mitglieder, die mit dem fälligen Beitrag im Rückstand sind, haben keinerlei Anspruch auf Benutzung der Tennisplätze.
6. In ganz besonderen Härtefällen ist der Vorstand berechtigt, Ausnahmen von dieser Beitragsordnung zuzulassen. Er hat hierüber der Hauptversammlung auf Antrag zu berichten.